

**Satzung des Fördervereins
der
Grundschule Neuenhausen**

§1 Namen, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen * Förderverein der Grundschule Neuenhausen e.V.*
2. Der Sitz des Vereins ist Grevenbroich – Neuenhausen.
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08 – 31.07.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Tätigkeit und Mittel des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu den in §3 genannten Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Vereinszweck

Der Verein verfolgt den Zweck der Wahrung und Förderung der Belange der Grundschule Neuenhausen.

- a. Die Pflege des guten Einvernehmens zwischen Eltern, Schule und Ehemaligen.
- b. Die Unterstützung der Schulleitung und Lehrerschaft bei der Vertretung schulischer Interessen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
- c. Die Anschaffung von Gegenständen wie Lern, Werk, Sport und Spielmaterialien so wie Gegenstände, die der Verschönerung der Schule dienen, soweit öffentliche Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen, Über die Vergabe der Nutzung an diesen Gegenständen wird eine besondere Vertragsregelung getroffen.
- d. Unterstützung und Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen.
Aus Mitteln des Vereins (der Vereinskasse) dürfen nur solche Ausgaben bestritten werden, für deren Deckung der Schulträger oder eine sonstige staatliche oder behördliche Stelle die Kosten nicht, oder nur teilweise übernimmt.
Die Durchführung der Aufgaben des Vereins erfolgt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der bestehenden Abgabenordnung.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können volljährige Einzelpersonen, juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen werden, sofern sie sich zur Satzung des Vereins

bekennen und eine Beitrittserklärung unterzeichnen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein ablehnender Beschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch schriftliche Austrittserklärung (jederzeit unter Verlust der bereits gezahlten Beiträge).
- b. Durch Tod.
- c. Durch Ausschluss nach Anhörung des Betroffenen.
- d. Durch Beitragsrückstand von insgesamt mehr als 2 Jahren, mit schriftlicher Benachrichtigung, wenn eine Zahlungserinnerung erfolglos bleibt.

§5 Beitrag

Die für die Erfüllung der Zwecke des Vereins nötigen Geldmittel erhält der Verein durch Spenden und Beiträge. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat einen jährlichen Vereinsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag kann entsprechend der Beitrittserklärung entrichtet werden. Über Höhe und Fälligkeit beschließt die ordentliche Versammlung der Mitglieder.

§6 Organe des Vereins

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

Innerhalb eines Schuljahres muß mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden (Hauptversammlung). Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand – im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand – mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 25% der Mitglieder – unter Angabe der Gründe – durch den Geschäftsführenden Vorstand des Vereins einzuberufen.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.

- b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung.
- c. Neuwahl des Vorstandes, einzelner Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, wenn diese während des Schuljahres (Geschäftsjahres) ausscheiden.
- d. Entscheidung über Anträge der Mitglieder, wenn diese 8 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- e. Satzungsänderungen
- f. Höhe und Fälligkeit des Vereinsbeitrags zu beschließen
- g. Bestellung der Kassenprüfer

Die Beschlussfassung zu den Punkten a. bis d. und g. erfolgt mit einfacher Mehrheit, zum Punkt e. mit 2/3 Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder beschlussfähig.

Soweit diese Beschlussfähigkeit nicht vorliegt, wird die Versammlung unterbrochen und sofort ein neuer Termin zur Mitgliederversammlung bestimmt.

Die erneute Mitgliederversammlung kann nach Unterbrechung am gleichen Tag durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Anwesenheit dies beschließt.

Sollte sich keine Mehrheit für einen Termin finden, muss ein neuer Termin bestimmt werden. Dieser darf nicht später als 30 Tage nach der ersten Mitgliederversammlung sein.

Die erneute Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Juristische Personen oder andere Personen, Gemeinschaften oder Kooperationen haben in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Protokollführer ist der Schriftführer.

Das Protokoll ist von 2 Mitgliedern zu unterzeichnen.

§9 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a. Dem geschäftsführenden Vorstand

b. Dem erweiterten Vorstand

§ Geschäftsführender Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte.

Dabei ist er an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl und Blockwahl ist zulässig.

Bei mehr als einem Wahlvorschlag ist die Wahl geheim durchzuführen.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf des zweiten Jahres bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.

Jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte des Vorstands weiter.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben..

Der Vorstand kann sachkundige Personen als Beirat berufen.

Lehrer dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

Dem Vorstand ist untersagt, im Namen des Vereins Verbindlichkeiten einzugehen.

§11 Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a. Der Schulleiter als Vertreter der Lehrerschaft
- b. Der Vorsitzende der Schulpflegschaft als Vertreter der Elternschaft
- c. Der Schriftführer

d. Der Beisitzer

Im Falle der Wahl der unter b. genannten in den geschäftsführenden Vorstand rückt der Vertreter in den erweiterten Vorstand.

§12 Satzung und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Er muss ihn einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.

Die Einladungsfrist soll 2 Wochen betragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

Alle Vorstandsmitglieder haben nur je eine Stimme.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt, sie werden vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Grevenbroich mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden, wobei Maßnahmen der Jugendpflege innerhalb des Einzugsbereichs des Stadtteils Neuenhausen vorrangig berücksichtigt werden müssen.

41517 Grevenbroich-Neuenhausen, den 1.7.1995